

Lausitzer Wasserlandschaft kann weiter zusammenwachsen - PM der LD DD vom 25.11.2009 zu Überleitern 2, 3, 3a, 4 und 5

25.11.2009

Landesdirektion Dresden erteilt Planfeststellungsbeschluss für fünf Überleiter

Dresden. Die Landesdirektion Dresden hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.11.2009 der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) die Genehmigung zur Errichtung von fünf Überleitungskanälen im Lausitzer Seenland erteilt.

Es handelt sich dabei um die folgenden Verbindungen:

- Sabrodter See – Bergner See (Überleiter 2)
- Sabrodter See – Blunoer Südsee (Überleiter 3)
- Neuwieser See – Blunoer Südsee (Überleiter 3a)
- innerhalb Bergner See (Überleiter 4)
- Bergner See – Neuwieser See (Überleiter 5).

Für sechs der acht auf sächsischem Territorium geplanten Überleiter besteht damit Baurecht. Der schon seit längerem genehmigte Überleiter Neuwieser See – Partwitzer See (Überleiter 6) befindet sich bereits im Bau. Darüber hinaus sind die Überleiter 3 und 3a für die Befahrung mit Schiffen und Booten ausgelegt. Sie wurden so gestaltet, dass sie Schiffe mit einer Länge von 29 Meter, einer Breite von 5,4 Meter und einem Tiefgang bis 1,5 Meter passieren können. Die lichte Durchfahrtshöhe bei den Brückenbauwerken beträgt drei Meter. Mit der Auslegung dieser Überleiter als schiffbare Verbindung unterstützt die LMBV die touristische Nutzung des Lausitzer Seenlandes.

Obwohl die Überleiter im Bereich des europaweiten Netzes von Naturschutzgebieten „NATURA 2000“ errichtet werden, konnte durch eine Fülle landschaftspflegerischer und organisatorischer Maßnahmen die Umweltverträglichkeit der Vorhaben erreicht werden. Dazu zählen die Anpflanzung zahlreicher Bäume, Sträucher und Hecken entlang der Kanäle sowie die Aussaat von Rasen an den Böschungen. Die natürliche Entwicklung wird unter anderem durch die Anlage von Flachwasserzonen mit Röhrichtbeständen sowie den Einbau künstlicher Brut- und Nistmöglichkeiten an einem Brückenbauwerk unterstützt. Die künftigen Flachwasserbereiche werden als gesperrte Flächen ausgewiesen. In der Hauptbrutperiode von April bis Juli wird darüber hinaus für die Überleiter 2, 4 und 5 ein generelles Nutzungs- und Fahrverbot bestehen. Die Zulassung des Befahrens der Tagebaurestgewässer und der Überleiter wird in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

•



•

